

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BONUSPENSION - DER PRÄMIENBEGÜNSTIGTEN ZUKUNFTSVORSORGE GEMÄSS § 108 ESTG

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Donau Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft abschließt.

Versicherer ist die Person, auf die sich die Versicherung bezieht.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen benannt ist.

Versicherer ist die Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft.

§ 1. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Polizze, der vereinbarte Tarif und die Bedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, das Einkommensteuergesetz und das Investmentfondsgesetz.

§ 2. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze bestätigt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz. Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, müssen Sie rechtzeitig die erste Prämie bezahlen (§ 5 Abs.1).

§ 3. Wie verwenden wir Ihre Prämie?

- (1) Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, führen wir sie im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen dem Zukunftsvorsorge Aktienfonds und einem eigenen Abrechnungsverband unseres Deckungsstockes nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu. Für jenen Teil der Prämie, der dem Zukunftsvorsorge Aktienfonds zugeführt wird erwerben wir Fondsanteile. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsentag des Vormonats.
- (2) Wir entnehmen der Deckungsrückstellung alle anfallenden Kosten.
- (3) Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer schreiben wir Ihrem Prämienkonto gut und veranlagten sie wie in Absatz 1 beschrieben.
- (4) Für die zusätzliche Kapitalgarantie bei Ableben berechnen wir keine Prämie.

§ 4. Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die laufenden Prämien sind für uns kostenfrei zu bezahlen. Laufende Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.
- (2) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig.
- (3) Die Folgeprämien können nur im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Zahlungen, die auf andere Weise erfolgen, brauchen wir nicht anzunehmen oder können wir binnen 14 Tagen zurückweisen. In diesen Fällen tritt Zahlungsverzug ein. Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Versicherungsjahr sofort fällig.

§ 5. Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Erste Prämie:
Wenn Sie die erste Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Polizze und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- (2) Folgeprämie:
Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Außerdem entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6. Wann und wie können Sie über Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verfügen?

- (1) Nach 10 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, können Sie eine lebenslange monatliche Rentenzahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108 b EStG) abrufen. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Grundlagen der Rentenversicherung und nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch nach der Summe der eingezahlten geförderten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Ab Pensionszahlungsbeginn gelten die Versicherungsbedingungen der Pensionszusatzversicherung gemäß §108 b ESTG.
- (2) Eine Kündigung ist frühestens auf den Schluss des 15. Versicherungsjahres möglich. Haben Sie bei Vertragsabschluss das 51. Lebensjahr bereits vollendet, können Sie den Vertrag zum vollendeten 65. Lebensjahr kündigen, frühestens jedoch 10 Jahre nach Einzahlung der ersten Prämie. Sie können dann die Auszahlung Ihrer Ansprüche verlangen. Der Auflösungswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien, sondern dem Geldwert der Deckungsrückstellung gemäß § 9 abzüglich eines Abschlages von 2%. Beziehen Sie zum Zeitpunkt der Kündigung eine gesetzliche Alters-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension entspricht der Auflösungswert dem Geldwert der Deckungsrückstellung gemäß § 9, mindestens jedoch der Summe der eingezahlten geförderten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Der Auszahlungsbetrag ist an dem auf den Kündigungsstichtag folgenden Monatsersten fällig. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§ 108 g ff ESTG) zu berücksichtigen.
- (3) Eine Übertragung Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Pensionsinvestmentfonds-Anteilen oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen als Einmalbetrag für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ist frühestens auf den Schluss des 15. Versicherungsjahres möglich. Bei Eintrittsalter ab dem 51. Lebensjahr ist die Übertragung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, wenn seit Einzahlung der ersten Prämie mindestens zehn Jahre vergangen sind. Das Übertragungs- bzw. Überweisungsausmaß entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung gemäß § 9 abzüglich eines Abschlages von 2%, mindestens jedoch der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung.
- (4) Bei Prämienfreistellung werden alle anfallenden Kosten der Deckungsrückstellung entnommen.

§ 7. Was ist bei Verfügungen über die Ansprüche aus dem Vertrag zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Übergabe der Polizze.
- (2) Im Ablebensfall ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

§ 8. Wo und wie ist die Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist unsere Generaldirektion in Wien.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Kosten und Gefahr.
- (3) Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

§ 9. Wie ermitteln wir den Geldwert der Deckungsrückstellung?

Der Geldwert der Deckungsrückstellung ergibt sich aus

- a) dem Abrechnungsverband unseres Deckungsstockes nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz für den darin investierten Teil des Vertrages und
- b) für den in Fondsanteilen angelegten Teil des Vertrages, durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles.

Der Bewertungsstichtag ist der letzte Börsentag des vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (Pensionszahlungsbeginn, Todesfall oder Kündigung) liegenden Kalendermonats. Wir behalten uns jedoch vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Fondsanteile bzw. dem Abrechnungsverband zugerechneten Wertpapieren zu ermitteln. Diese Veräußerungen führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 10. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei einer unserer Verwaltungsstellen eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekannt gegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 11. Wer erhält die Versicherungsleistung im Falle des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Todesfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Polizze anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist. Unter Überbringer ist jene Person zu verstehen, die die zuletzt ausgestellte Polizze (Letztstandspolizze) überbringt. Mit Ausstellung einer Letztstandspolizze verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

§ 12. Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf unserer Zustimmung.

§ 13. Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?

- (1) Wenn Sie den Verlust der Polizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizze ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 14. Welche Gebühren werden wir berechnen?

- (1) Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.
- (2) Dies sind insbesondere eine Mahngebühr bei Prämienzahlungsverzug und eine Geschäftsgebühr bei
- nachträglicher Dokumentation oder Änderung der Polizze wegen Bezugsrechtsänderung
- der Ausstellung einer Letztstandspolizze.

§ 15. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

- (1) Ansprüche aus dem Vertrag können innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist diesem sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 16. Wie bekommen Sie den Treuebonus?

- (1) Wenn Sie bei uns eine lebenslange monatliche Rentenzahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 6 Abs.1) in Anspruch nehmen, erhalten Sie einen Treuebonus.
- (2) Für das Ausmaß des Treuebonus sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Vorangehende Zahlenangaben beruhen auf Modellrechnungen und dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Solche Angaben sind daher unverbindlich.
- (3) Die Höhe des Treuebonus wird jährlich in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht und bemisst sich an der Summe der von Ihnen eingezahlten Prämien.

§ 17. Gibt es eine Gewinnbeteiligung?

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil und unterliegt daher auch keinem Gewinnverband.